

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Zusammenfassung der Referate vom 19. April 2018 von Dr. iur. Hansjörg Frei, Rechtsanwalt (ehemaliger Bezirksrat Dietikon) und Prof. Dr. med. Hans-Georg Imhof, Dietikon.



Ich bestimme selbst

Seit dem 1. Januar 2013 können Sie mit zwei neu geschaffenen Instrumenten verbindlich selbst bestimmen, was passieren soll, wenn Sie auf Grund eines Unfalls, einer Krankheit oder wegen Altersschwäche nicht mehr im Stande sind, die Sie betreffenden Anordnungen zu treffen. Mit dem *Vorsorgeauftrag* und der *Patientenverfügung* haben Sie die Möglichkeit zu entscheiden, für den Fall, dass Sie *nicht mehr urteilsfähig sind*, Ihre eigene Zukunft auch in diesem Licht zu planen.

Wozu dient ein Vorsorgeauftrag?

Wer dauerhaft urteilsunfähig geworden ist, verliert das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der eigenen Lebensführung und hinsichtlich der Vermögensgestaltung. Mit dem Vorsorgeauftrag ist es jedoch möglich,

dass Sie rechtzeitig vorsorgen und alles, was Ihnen wichtig erscheint, planen und auch verbindlich anordnen.

Dies ist allerdings nur möglich, so lange Sie (noch) *urteilsfähig* sind.

Verlust der Urteilsfähigkeit

Der hier massgebliche Begriff der Urteilsfähigkeit wird in Artikel 16 des Zivilgesetzbuches umschrieben. Danach ist jede Person *urteilsfähig*, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, **vernunftgemäss** zu handeln.

Wer nicht mehr selbständig entscheiden kann, nicht mehr in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln und hier auch zu erkennen, was die Folgen einer Entscheidung sind, ist *urteilsunfähig* und benötigt dadurch Unterstützung in allen Belangen.

Der Übergang von der Urteilsfähigkeit zur Urteilunfähigkeit kann fließend sein und ist unter Umständen nicht einfach zu erkennen. Im Zweifelsfall kann daher nur eine Fachperson (eine Ärztin oder ein Arzt) feststellen, ob eine Urteilsunfähigkeit vorliegt.

Weit besser bestimmbar ist, wer handlungsfähig ist. *Handlungsfähigkeit* im Sinne des Gesetzes ist, wer *urteilsfähig und volljährig* ist. Den Begriff der Handlungsfähigkeit

müssen wir kennen, *denn einen Vorsorgeauftrag kann nur erteilen, wer handlungsfähig ist.*

Weniger einschränkend sind die Voraussetzungen an eine Person, die eine Patientenverfügung erlassen will. Das können auch minderjährige Personen tun, die jedoch urteilsfähig sein müssen. Somit können auch Jugendliche und auch teilerkrankte Personen durchaus auch eine verbindliche Patientenverfügung erlassen. Sie müssen sich „lediglich“ der Tragweite ihrer Entscheide bewusst sein.

Was passiert, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag erlasse?

Dann geht alles seinen (gesetzlichen) Gang. Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen, können deren Lebenspartner in eingeschränktem Umfang das Notwendige regeln. Grössere Vermögensdispositionen können jedoch nur mit der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vorgenommen werden. Wer nicht mehr urteilsfähig ist, kann keine Verträge aufkündigen oder neue Verträge abschliessen.

Wann soll ich an einen Vorsorgeauftrag denken?

Da auch ich jederzeit einen Unfall haben oder schwer erkranken könnte, ist es nie zu früh, das „nicht Planbare zu planen“.

Ein Vorsorgeauftrag ist (wie die Errichtung eines Testaments) insbesondere Personen zu empfehlen, die über Vermögenswerte verfügen, als Unternehmer tätig sind oder bei denen das familiäre Umfeld komplex und/oder konflikträchtig ist.

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie selbst bestimmen, wer im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit für Sie handelt, nämlich im Bereich der Personensorge (insbesondere bei Entscheidungen, wo Sie gepflegt bzw. untergebracht werden sollen). Sie können fest-

legen wer in Ihrem Sinne über Ihr Vermögen disponiert und Sie grundsätzlich in rechtlichen Belangen vertritt – also an Ihrer Stelle – Verträge abschliesst oder andere Rechtshandlungen für Sie vornehmen soll. Dabei können auch verschiedene Personen für verschiedene Aufgaben beauftragt werden.

Grosse Tragweite – strenge Formvorschriften

Urteilsunfähige können die Einhaltung eines Vorsorgeauftrages nicht mehr kontrollieren und auch nicht mehr nachbessern. Daher sind Vorsorgeaufträge – genau wie Testamente – nur gültig, wenn sie in der richtigen Form erlassen worden sind.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu erlassen:

- *eigenhändig von A-Z niedergeschrieben, datiert und unterschrieben, oder*
- *öffentlich beurkundet, das heisst, beim Notariat erstellt.*

Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der KESB hinterlegt sowie dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden (die Hinterlegung und die Registrierung sind gebührenpflichtig – schaffen jedoch Transparenz und Klarheit).

Wann ist der Vorsorgeauftrag wirksam?

Der Vorsorgeauftrag entfaltet *erst Wirkung, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig geworden ist.*

Die entsprechenden Anordnungen können in aller Regel erst dann durchgesetzt werden, wenn der Vorsorgeauftrag von der KESB „validiert“ d.h. für wirksam erklärt worden ist (mit einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung).

Ist der Vorsorgeauftrag abänderbar?

Ja, ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit vom Auftraggeber abgeändert werden.

Die beauftragte(n) Person(en) können ihrerseits jederzeit den (seinerzeit angenommenen Auftrag) aufkündigen oder – wenn Sie davon gar nichts erfahren haben – im Vorneherein ablehnen.

Daher empfiehlt es sich, einen Vorsorgeauftrag mit den betroffenen Personen gut vorzubereiten und zu besprechen und – für den Eventualfall – auch eine oder mehrere Ersatzbeauftragte zu benennen.

Was kann ich mit einer Patientenverfügung regeln?

Mit der Patientenverfügung legen Sie fest, welchen *medizinischen Massnahmen* Sie im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit *zustimmen und welchen nicht*.

Sie können auch eine *natürliche Person* bezeichnen, die Sie im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit vertreten wird.

Gründe für den Erlass einer Patientenverfügung

sind die Befürchtung, lange leiden oder ein schweres Leben führen zu müssen, z.B. „gelähmt zu sein“. Oder es wird befürchtet, den Angehörigen zur Last zu fallen, die Angehörigen mit folgenschweren Entscheidungen zu belasten oder ihnen das „Erb zu verkleinern“.

Die Patientenverfügung ist nicht für eine Notfallsituation gedacht, da hier „jede Minute zählt!“. In der Notaufnahme geht es um das Überleben eines Patienten, es bleibt keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu suchen. Anders ist die Situation bei stationären Patienten in einem Spital oder in einem Altersheim, die eine chronische oder unheilbare Krankheit aufweisen.

Was ist bei der Erstellung zu beachten?

Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag können auch minderjährige Personen, die aber urteilsfähig sein müssen, eine Patientenverfügung erlassen.

Auch sind bei dieser weniger strenge Formvorschriften zu beachten. ***Sie muss schriftlich abgefasst sein.*** Es genügt aber ein Formular, welches indessen datiert und unterzeichnet sein muss.

Verschiedene Institutionen bieten solche Formulare entgeltlich oder auch unentgeltlich an (vgl. Aufstellung auf Seite 4).

Der Inhalt einer Patientenverfügung

Folgende Punkte sollten in einer Patientenverfügung festgelegt sein:

- *diejenigen Bezugspersonen, die für mich entscheiden können.*
- *die medizinischen Situationen, in denen eine Patientenverfügung gelten soll (z.B. bei Demenz, bei Herzstillstand, bei Atemstillstand oder in der Sterbephase), ferner*
- *im Wachkoma oder nach erfolgtem Hirntod.*

Die Patientenverfügung soll die wichtigen *medizinischen Anordnungen* erwähnen, die es zu beachten gilt (zB. Massnahmen zur Wiederbelebung, künstlich Beatmung und Ernährung, Linderung von Schmerzen).

Was passiert, wenn keine Anweisung in einer Patientenverfügung steht?

Für den Fall, dass sich eine urteilsunfähige Person zu einer bestimmten Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert hat, bezeichnet das Gesetz diejenigen Personen, die an deren Stelle „der Reihe nach“ (!) berechtigt sind, zu den medizinischen Massnahmen ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung bekannt zu geben.

Dies ist die in Art. 378 ZGB vorgesehene Rangordnung:

1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. Der Beistand (KESB) mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. Der Ehegatte oder eingetragene Partner (der einen gemeinsamen Haushalt mit der

urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet); oder folgende Personen, sofern diese der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten:

4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt;
5. Die Nachkommen;
6. Die Eltern;
7. Die Geschwister.

Der Aufenthaltsort der Patientenverfügung muss bekannt sein.

Deponieren Sie sie diese bei Ihrem Hausarzt oder bei einer Vertrauensperson!

Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der *Versichertenkarte* eintragen lassen.

Weitere Informationen (Merkblätter, Mustervorlagen und Beratungsangebote) finden Sie im Internet:

Im Internet (unter den Suchbegriffen „Vorsorgeauftrag“, „Patientenverfügung“ und „Muster“) finden Sie ein grosses Informations- und Beratungsangebot. Viele Muster können unentgeltlich heruntergeladen werden.

Wir erwähnen hier nur beispielhaft einige solcher Angebote zum Vorsorgeauftrag und zur Patientenverfügung.

Vorsorgeauftrag

KESB Kanton Zürich, Merkblatt, <https://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/merkblattvorsorgeauftrag.pdf>

PRO SENECTUTE, Informationen, <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen-vorsorge/vorsorgeauftrag.html>

STADT ZÜRICH, Informationen, Merkblatt https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/kindes_und_erwachsenenschutzbehoerde/eigene_vorsorge/vorsorgeauftrag.html

CARITAS Schweiz, Informationen (zT. entgeltlich) <https://www.caritascare.ch/de/vorsorge.html>

Patientenverfügung

KESB Kanton Zürich, Merkblatt, <https://www.kesb-zh.ch/patientenverf%C3%BCgung>

FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Informationen/Muster (unentgeltliche Formulare):

<https://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung.html>

ÄRZTEGESELLSCHAFT Kanton Zürich, Merkblatt <http://aerzte-zh.ch/informationen/patientenverf%C3%BCgung.html>

HELSANA (Versicherungskarte); <https://www.helsana.ch/de/private/kundenservice/vorgehen-versicherungsfall/versichertenkarte>